

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 24 (1951)
Heft: 6

Buchbesprechung: Zeitschriftenschau

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

resturnus sollen bei allen Truppen solche Kurse durchgeführt werden. Sie werden durch die Kriegsmaterialverwaltung organisiert. Diese bestimmt die Wiederholungskursgruppen, in denen solche Kurse durchgeführt werden.

(S. M. A. Nr. 2/51, Seite 28)

Rucksack für Offiziere

Offiziere, die keinen Rucksack als persönliche Ausrüstung erhalten haben und für den Militärdienst einen solchen benötigen, sind berechtigt, einen Rucksack leihweise für die Dauer ihrer Dienstpflicht zu beziehen. Der Rucksack ist mit begründetem Gesuch unter Beilage des Dienstbüchleins bei der Kriegsmaterialverwaltung anzufordern.

(S. M. A. Nr. 2/51, Seite 29)

Zeitschriftenschau

Zentrale Feldweibelschule. Wie der „Schweizer Soldat“ in seiner Nummer vom 31. Mai 1951 mitteilt, hat der Schweizerische Unteroffiziersverband an das EMD. eine Eingabe gerichtet, in der eine bessere Ausbildung und die Hebung der Stellung des Feldweibels gefordert wird. Die Landesverteidigungskommission hat sich kürzlich vorläufig mit der Frage der Ausbildung befasst und ist zur Auffassung gelangt, dass eine besondere Ausbildung des Feldweibel-Anwärters vor seinem Einrücken in die RS. zum Feldweibeldienst angezeigt erscheint. Vom Beginn des nächsten Jahres an wird deshalb der Feldweibel-Anwärter in demjenigen Jahre, in welchem er die RS. als Feldweibel zu bestehen hat, vom WK. mit seiner Einteilungs-Einheit dispensiert. An Stelle dieses WK. hat er 13 Tage Dienst in einer „Zentralen Feldweibelschule“ zu leisten, wo er in der praktischen Behandlung aller Fragen des Dienstbetriebes, in der Materialkenntnis und Materialbehandlung (an Stelle der dreitägigen Materialkurse während der RS.), in der Mannschaftsbehandlung, im Disziplinarrecht, in der allgemeinen soldatischen Ausbildung usw. ausgebildet werden soll. Nach diesem Vorschlag wird der Feldweibel-Anwärter am Schlusse der Feldweibelschule zum Wachtmeister und in der Mitte der Rekrutenschule zum Feldweibel befördert.

Der Schweiz. Unteroffiziersverband gibt der Freude darüber Ausdruck, dass seinen Bemühungen in dieser Richtung ein voller Erfolg beschieden ist. Er hofft, dass auch seine weiteren Vorschläge zur Hebung der Stellung des Feldweibels, die gegenwärtig von den zuständigen Stellen geprüft werden, wie Erhöhung der Selbständigkeit des Feldweibels und seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Einheitskommandanten, namentlich im inneren Dienst, ausserdem die bessere Uniformierung und die Abgabe eines Koffers zur Unterbringung seiner dienstlichen und persönlichen Effekten. Wir möchten erwarten, dass diese Fragen nicht nur für die Feldweibel allein, sondern gesamthaft für alle höheren Unteroffiziere geprüft werden.